

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 26.11.2008

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 26.11.2008,
Kammerumlage 1, Fortführung der
Sonderregelung für die Mineralölwirtschaft
- Kundmachung:** Gemäß § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der Bundeskammer
- Inkrafttreten:** 1.1.2008

Erweitertes Präsidium 26.11.2008

TOP Nr. 6 Fortführung der KU1-Sonderregelung bei der Mineralölwirtschaft

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 26.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 11.10.2006, lautet wie folgt:

'Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß §122 Abs.1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.

Der Beschluss tritt rückwirkend mit 1.1.2008 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2010.“